

7. Dacheindeckung:

Für die Dacheindeckung sind nur rote oder rotbraune Ziegel oder Betondachsteine zulässig.

8. Dachgauben:

Dachgauben sind zugelassen, die Breite einer Einzelgaube darf max. 3,0 m sein, bei mehreren Gauben in einer Dachfläche darf deren addierte Gesamtbreite nicht mehr als die halbe Firstlänge betragen.

Die Oberkante der Einbindung der Dachgaube in die Dachfläche muß mindestens 1,0 m unter der Firstlinie liegen.

9. Dacheinschnitte (Dachloggien) sind nicht zugelassen.

10. Sonnenkollektoren oder Photovoltaik Elemente in den Dachflächen sind zugelassen.

11. Außenwandbekleidungen der Gebäude und baulichen Anlagen:

Nicht zugelassen sind Bekleidungen aus Kunststoff- oder Zementfaserplatten, metallische Bekleidungen, sowie Bekleidungen aus glänzenden oder polierten Platten oder Fliesen.

12. Stellplätze und Garagen:

Pro Haus mit einer Wohnung sind zwei Stellplätze gefordert.

Befindet sich im Haus eine weitere Wohneinheit, so ist für diese ein weiterer Stellplatz auf dem Grundstück nachzuweisen.

Vor Garagen sind grundsätzlich Stauräume von mind. 5,0 m Tiefe zu den öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.

Die Garagen sind in der Bauart und im Stil den Wohngebäuden anzugleichen.

Aneinandergebaute Grenzgaragen sind einander im Bezug auf Firsthöhe, Traufhöhe und Dachneigung entsprechend anzupassen.

Garagen und Nebenanlagen, sowie die Zufahrten zu den Garagen und die Stauräume werden auf die Grundfläche angerechnet.